



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

## Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss Schleswig-Holstein

An den Vorsitzenden

Claus Christian Claussen

Per E-Mail

**Jens Handler**

0431 988-1612

[Jens.Handler@landtag.ltsh.de](mailto:Jens.Handler@landtag.ltsh.de)

16.06.2026

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz – DigiBeschlG)

(Drucksache [20/4202](#))

Sehr geehrter Herr Claussen,

sehr geehrte Mitglieder des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

### 1. Vorbemerkung

Der Gesetzesentwurf zielt auf eine Digital-Only-Lösung ab. Bei allen Möglichkeiten digitaler Angebote bedeutet das Verschließen analoger Wege eine deutliche Verschlechterung der Zugänglichkeit der Verwaltung für viele Bürgerinnen und Bürger.

Beschließt der Landtag diesen Entwurf, ergäbe sich daraus eine implizite Verantwortung des Landes und des Landtages, die Barrierefreiheit und allgemeine Zugänglichkeit der digitalen Angebote deutlich zu priorisieren und strukturell zu stärken – beispielsweise durch präventive Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit oder effektiven Durchsetzungsmechanismen bei auffallenden Mängeln.

## 2. Zum Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (EgovG SH)

### Zu § 6:

#### **Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit bei elektronischer Aufgabenerledigung; Verordnungsermächtigung**

In Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 sollte jeweils die Formulierung „Datenschutzes und der Informationssicherheit“ durch „Datenschutzes, Informationssicherheit und Barrierefreiheit“ ersetzt werden. Eine zuständige Stelle zur Prüfung und Einhaltung sollte entsprechend benannt werden.

Absatz 5 benennt für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit über „Anwendungen“ explizit die Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit sowie die Zuständigkeit für deren Prüfung. Datenschutz, Datensicherheit und Barrierefreiheit sind gleichermaßen verpflichtend. Erscheint es notwendig, explizit auf die ersten beiden zu verweisen, sind die Vorgaben zur Barrierefreiheit ebenfalls zu benennen.

**Hintergrund:** Landesbehörden sind gem [§ 11 Abs. 1 S. 2 LBGG](#) dazu verpflichtet, ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe „schrittweise“<sup>1</sup> barrierefrei zu gestalten. Die vorgeschlagene Änderung stellt somit keinen zusätzlichen Aufwand dar.

Die proaktive Prüfung durch konkret benannte Personen erscheint zunächst als zusätzlicher Aufwand, vermeidet langfristig aber unnötige Anpassungen der Anwendungen und die dazugehörige Nachprüfung. Es ist daher davon auszugehen, dass langfristig unnötiger Zeit- und Kostenaufwand eingespart werden kann.

### Zu § 13:

#### **Basisdienste des Landes; Verordnungsermächtigung**

##### **Barrierefreie Basisdienste**

Es ist sicherzustellen, dass angebotene Basisdienste des Landes vor Einführung barrierefrei gem. § 13 LBGG sind. Angaben von Herstellern zur Barrierefreiheit ihres Produktes waren in der Vergangenheit nicht immer zutreffend. Daher halten wir eine proaktive Prüfung und ggf. Nachsteuerung durch das Land für erforderlich.

Die Nutzung der zentral angebotenen Basisdienste ist gem. § 13 Absatz 3 verpflichtend, deren Nutzung durch die Bürger in der Regel alternativlos.

Das Land übernimmt damit die Verantwortung für die technischen Rahmenbedingungen, die die Erstellung barrierefreier Inhalte und Angebote erst ermöglichen. Nur wenn diese

---

1 „Schrittweise“ zielt laut Begründung zum LBGG ([Drs. 19/2680, S. 46](#)) auf eine Umsetzung bis 2024. Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen besteht gem. [§ 11 Abs. 2 LBGG](#) eine besondere Verpflichtung, Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Es ist daher anzunehmen, dass die Formulierung primär dem Schutz von Bestandssoftware dient.

Rahmenbedingungen von Anfang an stimmen, kann entsprechend geschult und beraten werden, und es können entsprechende Anleitungen erstellt werden.

Wenn Rahmenbedingungen erst später nachjustiert werden, wird am Bedarf (und den rechtlichen Vorgaben) vorbeigeschult und -gearbeitet und eine nicht-barrierefreie Basis etabliert, die das Angebot für Jahre prägen wird.

### **Einheitliche Ansprechstelle**

Um das Angebot der einheitlichen Ansprechstelle gem. Absatz 2 Nr. 8 für alle Menschen gleichermaßen zugänglich zu gestalten, sollte ein alternativer, nicht-telefonischer Eingangskanal geprüft werden.

Telefonische Zugänge sind für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen oft nicht zugänglich. Ein singulärer Zugang wie die Behördennummer 115 schließt diese Personen strukturell von dem Angebot aus.

#### **Zu § 14:**

### **Elektronische Verwaltungsleistungen**

Es erscheint sinnvoll, Absatz 2 zu streichen.

§§ 14 und 27 treten bereits gem. Art. 8 am 1. Januar 2028 in Kraft. Eine erneute Terminierung auf das gleiche Datum in Absatz 2 erscheint daher überflüssig. Der zusätzliche Verweis in der Begründung auf § 40 entfällt, da § 40 im Gesetz nicht (mehr) existiert.

#### **Zu § 15:**

### **Assistenz für die Nutzung von E-Government-Services und für die digitale Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung; Verordnungsermächtigung**

Bei der Unterstützung gem. § 15 ist sicherzustellen, dass das Angebot selbst sowie der organisatorische Vorlauf barrierefrei gestaltet sind.

Zu der Verordnung gem. § 2 sollte ein früher, offener und umfassender Beteiligungsprozess der betreffenden Personenkreise und ihrer Organisationen durchgeführt werden. Die Verordnung ist mitentscheidend über den Erfolg oder Misserfolg der Unterstützung und damit des gesamten Gesetzesziels für die betreffenden Personenkreise.

### **Redaktionelle Hinweise**

Es wird empfohlen, den Text nach „Landesbehindertengleichstellungsgesetz“ in Absatz 2 Satz 2 zu streichen. (Mehr dazu im [redaktionellen Hinweis am Ende der Stellungnahme](#))

**Zu § 27:****Pflicht zur Einrichtung und Nutzung eines Servicekontos für die Kommunikation mit der schleswig-holsteinischen Verwaltung**

In Absatz 2 Nr. 1 ist „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ entweder ersatzlos zu streichen, oder um die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ zu ergänzen.

Der Verweis in Absatz 2 Nr. 1 verstehen wir als statischen Verweis auf eine konkrete Version von § 2 SGB IX. Da kein erkennbarer Anlass für einen statischen Verweis besteht, sollte dieser dynamisch formuliert werden. (s. Ausführungen in „[3. Redaktionelle Hinweise](#)“)

Die Landesbeauftragte begrüßt ausdrücklich die breite Definition des ausgenommenen Personenkreises sowie die fehlende Antragspflicht, um die Zugangsschwelle möglichst niedrig zu halten.

**Zu § 33:****Zentrales IT- und Digitalisierungsmanagement durch die für die ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde**

In Absatz 3 Satz 3 sollte „Prinzipien der Datensicherheit und des Datenschutzes“ durch „Prinzipien der Datensicherheit, Barrierefreiheit und des Datenschutzes“ ersetzt werden.

Die Vorgaben zur Barrierefreiheit sind weder vor- noch nachrangig zu Vorgaben zu Datensicherheit oder Datenschutz. Die aufgeführte Liste ist abschließend. Barrierefreiheit wird dort aber nicht berücksichtigt und somit rechtlich ausgeklammert. Dadurch entsteht der Eindruck, Barrierefreiheit wäre rechtlich nachrangig oder zu vernachlässigen.

Das ist nicht der Fall.

Zusätzlich wird der Sicherstellungsauftrag gem. Absatz 4 Nr. 6, Onlinedienste auf „dem Stand der Technik“ zu halten, auf den in Absatz 3 gesteckten Umfang eingeschränkt. Dadurch wird die Wichtigkeit der konkreten Wortwahl noch einmal betont.

Grundsätzlich erscheinen solche Hinweise als unnötig, da die entsprechenden Regelungen auch ohne deren Erwähnung greifen. Erscheint es notwendig, einzelne Bereiche zu betonen, sollten daher alle Bereiche zu benannt werden, um keinen Vor- oder Nachrang einzelner Regelungsinhalte zu vermitteln.

**3. Redaktionelle Hinweise****Statische Verweise**

Für den vorliegenden Entwurf sollte geprüft werden, wo Rechtsverweise in statischer Form erforderlich sind. Alle anderen Verweise sollten dynamisch formuliert werden.

Im vorliegenden Entwurf wird vielfach im Vollzitat ohne den Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ zitiert. Das Zitat verweist damit laut [Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz](#) statisch auf eine konkrete Version oder Fassung eines Gesetzes (BMJV, Rn. 55 2024). Zukünftige Reformen werden nicht automatisch übernommen. Dadurch werden vermeidbare Anpassungen der Gesetze notwendig, außerdem entsteht die Gefahr von uneinheitlicher oder Mehrfachregulierung.

Ein dynamischer Verweise berücksichtigt auch zukünftige Reformen des verwiesenen Gesetzes. Er wird durch das Vollzitat mit dem Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ kenntlich gemacht. Wird nur der Zitiername angegeben (z.B. „LBGG“ nach der Angabe eines Paragraphen), handelt es sich automatisch um einen dynamischen Verweis. ([BMJV, Rn. 112, 2024](#)).

### **Begründung zu Art. 2 § 40 streichen**

Die Begründung zu § 40 ist zu streichen, da § 40 nicht (mehr) existiert.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Michaela Pries